

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schneestern GmbH & Co.KG

Präambel:

Die **Schneestern GmbH & Co.KG** hält in ihrem Liefersortiment ca. 1.000 Produkte vor. Für ausgewählte Produkte sowie Dienstleistungen gelten zu dieser AGB zusätzliche Bestimmungen welche mit dem Zusatz: „**Falls.....**“ Punkt 10.1. bis einschließlich 10.7. beginnen.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden Text **AGB** genannt, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der **Schneestern GmbH & Co.KG** Werner-von-Siemens-Straße 47, D – 87471 Durach, im folgenden Text: **SST** genannt, und seinen jeweiligen Vertragspartnern/**Auftraggeber** im folgenden Text: **AG** genannt, sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Diese AGB gelten auch für nicht gewerbliche Kunden, die in folgendem Text auch **AG** genannt werden.
Bitte bei Kauf von Werkzeugen zwingend den Punkt: 10.7. beachten !

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder Kauf gültige Fassung. Diese AGB sowie Allgemeine Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des **AG** sind ungültig, es sei denn, diese werden von **SST** ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sämtliche Angebote der **SST** sind freibleibend. Etwaige als „Kostenschätzung“ o.ä. ausgewiesen bezeichneten Angebote von **SST** sind unverbindlich. Die Angebotspreise werden in Euro angegeben und haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Die **SST** ist berechtigt, Teilleistungen oder Teillieferungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des **AG** ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des **AG**, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht Termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der **SST** sind, werden dem **AG** zusätzlich in Rechnung gestellt.

Erhöhen sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung, der Ware oder/sowie Dienstleistung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (z.B. Materialpreis, Löhne, Frachtkosten), ist die **SST** berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

Auf Wunsch des **AG** besteht die Möglichkeit einer „Express – Fertigung“ unserer Ware gegen einen Aufpreis von 5 % des Listenpreises. Details hierzu sind mit unserem Kundenberater zu vereinbaren.

1.) Gegenstand des Vertrags

Der Allgemeine Vertragsgegenstand ist hier die Erbringung einer Lieferung oder/sowie Dienstleistung durch die **SST**, insbesondere für Firmen- und öffentliche Auftraggeber und zwar u.a. durch:

Lieferung + Vermietung von Waren, Montage + Demontage, Wartung, sowie Projektbetreuung und/oder Veranstaltungsleitung,

Gegenstand und Umfang des Vertrages ist dabei die jeweils im individuellen Auftrag/Vertrag näher dargelegte Lieferung von Waren sowie Dienstleistung. Jeder Leistungsumfang ist dem jeweiligen Angebot/Vertrag zu entnehmen. Bei der Lieferung unserer Waren, Durchführung von Dienstleistungen (auch Veranstaltungen) behält sich die **SST** Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vor, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **SST** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gekauften Ware oder/sowie gebuchten Leistung nicht beeinträchtigt. Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen können jederzeit vorgenommen werden. Bei nicht vorhersehbaren, von **SST** nicht zu vertretenden technischen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ist die **SST** zum Rücktritt vom Auftrag/Vertrag berechtigt. In diesem Fall bestehen keine weiteren ein- oder wechselseitigen Ansprüche.

Sollte im Angebot/Vertrag kein Ausführungszeitraum oder Lieferzeit aufgeführt sein, so erfolgt die Leistung/Lieferung der Ware innerhalb 60 Tagen nach Vertragsabschluss durch die **SST**.

Der **AG** ist nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

2.) Ausführung des Auftrags

Die **SST** führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Wünsche und die Bedürfnisse des **AG** bezogen durch. Der **SST** ist es gestattet zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen oder Freiberufler (sog. Dritten) in Anspruch zu nehmen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die **SST** selbst, ausgenommen es wird im Vertrag eine andere Regelung getroffen. Geringe Abnutzungen an der Ware, sowie Abweichungen von den Planunterlagen, welche die Nutzbarkeit unserer Produkte und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen, können nicht beanstandet werden.

3.) Rechte und Pflichten

Die **SST** wird durch die Beauftragung gleichzeitig ermächtigt, nach seinem Ermessen bei beteiligten Behörden und dritten Personen Auskünfte einzuholen, Nachforschungen anzustellen und Erhebungen durchzuführen. Auf Anforderung ist der **SST** hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

Um Aufträge vollständig und fachgerecht erfüllen zu können ist die **SST** u.U. auf Angaben (z.B. Skizzen, Lagepläne, Statische Berechnungen, oder Textdokumente) des **AG** angewiesen. Für Mängel - welche auf falsche Inhalte o.g. Angaben resultieren - ist die **SST** von Ihrer Leistungspflicht solange befreit bis der **AG** seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Erbringung o.g. Unterlagen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mehrkosten welche bedingt durch Lieferung von falschen Inhalten in o.g. Unterlagen entstanden sind, werden dem **AG** in Rechnung gestellt.

4.) Mitwirkungspflicht des Kunden

Der **AG** hat alle für die Errichtung der beauftragten Freizeit+Sport-Anlage notwendigen sowie veranstaltungsspezifische erforderliche privat- und öffentlich-rechtliche Genehmigung, bevor die **SST** mit der Tätigkeit vor Ort beginnt, kostenfrei einzuholen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass der Errichtung der beauftragten Freizeit+Sport-Anlage an der hierfür vorgesehenen Stelle keine sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Sollte dies dennoch der Fall sein, und sollten aufgrund dessen von Dritten Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden, stellt der **AG** die **SST** hiervon frei.

Wenn der AG die SST durch Überlassung von Maschinen unterstützt,

a.) trägt der **AG** dafür Sorge und sichert der **SST** zu, dass diese gegen jegliche Schäden ausreichend versichert, sowie den amtlichen Vorschriften entsprechend zugelassen sind, sowie auf keinen Fall die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h überschreitet.

Falls bei sach- und fachgerechter Bedienung der Maschine, Schäden welche durch Umstände die nicht durch das Personal oder Erfüllungsgehilfen der SST offensichtlich erkannt werden konnten auftreten, stellt der **AG** die **SST** von allen Schadenersatzansprüchen frei

Schäden an Maschinen, die während dem Einsatz bzw. der Obhut von **SST** durch höhere Gewalt/Unwetter entstehen, gehen zu Lasten des **AG**. Die **SST** übernimmt keine Wartungsarbeiten und ist nicht für Schäden durch Verschleiß oder Ermüdungserscheinungen an Motor, Hydraulik, Elektronik, Fahrwerk, Anbauten oder Seilwinde zuständig. Alle Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffe werden vom **AG** kostenfrei bereitgestellt.

b.) liegen sämtliche Pflichten einer ordnungsgemäßen – den Richtlinien der Berufsgenossenschaften entsprechenden – Einweisung für den Umgang mit Maschinen sowie Erstellung eines Übergabeprotokolls beim **AG**.

Wenn der AG die SST durch Personal bei Arbeiten unterstützt,

a.) trägt der **AG** dafür Sorge und sichert der **SST** zu, dass dieses ausreichend Unfall- und Sozialversichert ist. Er stellt die **SST** von allen daraus ergebenden Ansprüchen frei, die seine Mitarbeiter oder Beauftragen oder Dritten uns gegenüber geltend machen.

b.) liegen sämtliche Pflichten hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer beim **AG**.

Insbesondere ist er verantwortlich für die Stellung von persönlicher Schutzausrüstung für seine Arbeitnehmer und Subunternehmer. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie die der Arbeitszeitgesetze sind einzuhalten.

Der **AG** hat während unserer Arbeiten in der Natur dafür Sorge zu tragen, dass jeweils aktuelle und zeitnahe amtliche Wettervorhersagen kostenfrei dem Projektleiter der **SST** per Mail, und vorab telefonisch mitgeteilt werden. Unwetterwarnungen sind unverzüglich zu melden. Ob das Wetter die vorgesehenen Arbeiten in der Natur zulässt entscheidet der **AG** mit **SST** paritätisch, also gemeinsam.

Soweit gemäß den vorstehenden Absätzen vom **AG** zu erbringende Leistungen und Vorarbeiten nicht rechtzeitig oder unvollständig erbracht werden, und die **SST** hierdurch behindert wird, so hat die **SST** dem **AG** dies unverzüglich anzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, soweit dem **AG** die hindernden Umstände und deren Auswirkungen offenkundig bekannt sind. Es gilt dann folgendes:

Der zwischen den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten, Montagebeginn und Montageende/Abnahme liegende Zeitraum wird verlängert, soweit die Behinderung durch einen vom **AG** zu vertretendem Umstand verursacht wurde. Insbesondere um den Zeitraum um den sich die Montagearbeiten verlängern, weil vom **AG** zu stellendes Hilfspersonal nicht vorhanden oder nicht arbeitsfähig ist.

Ist für Errichtung von Freizeit+Sport-Anlage oder für die Durchführung einer Veranstaltung eine behördliche Abnahme durchzuführen, so wird diese vom **AG** auf eigene Kosten veranlasst.

5.) Haftung und Gewährleistung

Die **SST** haftet dem **AG** gegenüber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von **SST** bezogenen Mitarbeitern oder Dritten zurückgehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche des **AG** – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der **SST** zurückzuführen ist, soweit er auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht, die gerade den Sinn hatte, den Kunden vor dem eingetretenen Schaden zu schützen, oder soweit der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt. In allen Fällen ist aber unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht für Beratung.

Unabhängig hiervon, entfällt jeglicher Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch, soweit der **AG** ohne Zustimmung der **SST** Veränderungen an den von **SST** erstellten Freizeit+Sport-Anlage sowie Gerätschaften oder Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, sowie dass Mängel durch Nichtbeachtung unserer technischen Hinweise für die Behandlung der von uns gelieferten Ware und/oder Dienstleistung entstanden sind. Ohne dass dies wegen Verzugs unsererseits und ergebnislosen Ablauf einer vom **AG** gesetzten Nachfrist oder aus andere Gründen erforderlich ist um eine Vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der **AG** nachweist, die in der Rede stehenden Mängel oder Schäden nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommen Änderungen verursacht wurden.

Der **AG** hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf Verschulden der **SST** zurückzuführen ist. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der **SST** zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Sofern die **SST** das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und die in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die **SST** diese Ansprüche an den **AG** ab. Der **AG** wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten und nimmt hiermit die Abtretung an.

Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem Lieferanten, Dienstleister oder Freiberufler (z.B. Fotograf, Sportler oder Künstler/DJ) die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist die **SST** von allen Ansprüchen der jeweils vorgenannten Leistungserbringer freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen. Die im Einzelfall vereinbarte Vermittlungsprovision für die **SST** ist auch dann fällig, wenn Dritte Leistungen nicht, oder nicht vollständig erfüllt.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen die **SST** – gleich aus welchem Rechtsgrunde – beschränkt bis zur Höhe der Auftragssumme jedoch maximal bis zur Höhe der Berufshaftpflichtversicherung der **SST** mit der Deckungssumme von € 3 Mio Euro für Sach- und Vermögensschäden. Höchstens jedoch für 3 Schadensereignisse mit je 3 Mio Euro insgesamt. Alle vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Der **AG** hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, sofern diese von **SST** zu vertreten sind. Der **AG** kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme / Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht angezeigt, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Es findet §377 HGB Anwendung.

Die Gewährleistungsansprüche sind im Angebot oder Vertrag auf einzelne Produkte oder Dienstleistungen genau bezeichnet. Sollte eine Angabe für Gewährleistungsansprüche nicht angegeben sein, oder nicht in der AGB festgelegt sein, so ist der Zeitraum für Gewährleistungen auf 1 Jahr vereinbart.

Ausgenommen von Gewährleistungsansprüchen sind:

Batterien, Akku und Erschütterungssensoren sowie Planen.

Gewährleistungsansprüche entfallen auch wenn:

- a.) durch unsachgemäße Verwendung unserer Waren oder Nichtbeachtung unserer Bau-, Wartungs- und Service-Richtlinien-Informationen Schäden entstehen.
- b.) Abnutzungserscheinungen durch sonstige äußere Einflüsse aufgetreten sind.

Die Erdung (z.B. für Schutz vor Blitzschlag) für alle durch **SST** gelieferten Waren – auch wenn diese von **SST** montiert wurden – gehört vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarungen nicht zu den Leistungen von **SST**. Für Schäden bedingt durch fehlender Erdung besteht kein Haftungs- und Gewährleistungsansprüche.

Schadenersatzansprüche des **AG** können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei der **SST** geltend gemacht werden.

6.) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von **SST** gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem **AG** unser Eigentum. Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen. Der **AG** ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen, so lange der **AG** nicht in Zahlungsrückstand sind. Soweit wir Ware aufgrund uns vorbehaltenen Rechte zurückholen, trägt der **AG** die uns entstehenden Kosten.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der **AG** bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die **SST** ab. **SST** nimmt die Abtretungen hiermit an. Auf Verlangen von **SST** ist der **AG** verpflichtet der **SST** erworbene Forderung gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit Aufforderung, nur an **SST** zu zahlen. **SST** ist berechtigt den Nacherwerber zu benachrichtigen und die Einziehung der Forderung vorzunehmen.

Zur Sicherung der Eigentumsrechte, insbesondere bei Zahlungsrückständen, räumt der **AG** der **SST** oder beauftragten Dritten das ausdrückliche Recht ein, jederzeit das Grundstück sowie Geschäftsräume des **AG** betreten zu dürfen um die im Eigentum der **SST** stehenden Waren abholen zu können.

7.) Zahlungen, Vergütungen und Rechnungslegung

Grundsätzlich sind Zahlungen fristgerecht und bargeldlos zu tätigen. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des **AG** infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen sowie die Einstellung aller Leistungen und Lieferungen – ohne Schadenersatzanspruch des **AG** – der **SST** zur Folge. In diesen Fällen ist die **SST** berechtigt, nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die **SST** ist berechtigt, dem **AG** Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der **AG** erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die **SST** ausdrücklich einverstanden.

Bei Honorar- oder Provisionsvereinbarungen, richtet sich die Höhe nach der schriftlichen Vereinbarung des **AG** mit der **SST**. Die **SST** ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend, Zwischenabrechnungen zu stellen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die **SST** fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den **AG** verhindert (z.B. wegen Kündigung), so behält die **SST** den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Betrages abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Zweifelsfall sind alle ersparten Aufwendungen mit 30 Prozent des Honorars oder Provision für jene Leistungen die der **AG** bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Ausgenommen sind speziell für den **AG** gefertigte Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Statische Berechnungen) Hier gilt eine 100-prozentige Schadenersatzforderung zu Gunsten der **SST** als vereinbart.

Alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangen Monats berechnet. Soweit der **AG** keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist die **SST** berechtigt diese vorzunehmen. §366 BGB wird außer Kraft gesetzt.

8.) Urheberrecht, Verwendungsrecht, Schutz des geistigen Eigentums

Für Projektarbeiten hat die **SST** ein Urheberrecht. Der **AG** darf die Projektarbeit sowie Präsentation nur für den im Angebot oder in der Projektarbeit im Vertrag ausgewiesenen Zweck verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Vervielfältigung und Veröffentlichung, auch auszugsweise oder sonstige Einheiten, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der **SST** gestattet und im Allgemeinen zusätzlich zu honorieren.

Erhält die **SST** nach der Teilnahme an einer Präsentation sowie Ausschreibung oder nach Angebotslegung keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der **SST**, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der **SST**. Der **AG** ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Alle Leistungen der **SST** (z.B. Ideen, Konzepte für Snowboardstrecken oder Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der **SST**. Der **AG** erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der **SST** darf der **AG** die Leistungen der **SST** nur selbst und falls vereinbart nur für die Dauer des Angebotes/Vertrages nutzen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung der **SST** – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

Die **SST** ist befugt Aufnahmen von Natur, Bauwerken und Veranstaltungen zu machen und haben dafür vom - sofern nicht im Angebot / Vertrag anderweitig vereinbart - **AG** die uneingeschränkten Nutzungsrechte. Für vom **AG** bereitgestellte Grafiken zur Auftragsbezogenen Verwendung von Drucksachen aller Art, versichert der **AG** der **SST** gegenüber dass durch die Verwendung dieser Grafiken keinerlei Urheberrechtsverletzung stattfinden kann und entsprechende Nutzungsverträge mit dem Urheber abgeschlossen wurden. Der **AG** stellt die **SST** gegenüber Ansprüchen von Dritten frei.

9.) Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug:

Soweit die Gefahr nicht bereits zuvor auf den **AG** übergegangen ist, geht die Gefahr spätestens wie folgt auf den **AG** über: Entweder mit Abholung, Verladung oder mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, unabhängig davon ob wir versenden, der **AG** abholt, ob **SST** oder der **AG** Dritte beauftragt und unabhängig davon ob frachtfrei, unfrei oder gegen Kostenpauschale versandt wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Bei vom **AG** zu vertretenden Verzögerungen der vorgenannten Tatbestände oder soweit der **AG** aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den **AG** über.

In jedem Fall muss die Lieferadresse durch den **AG** so gewählt werden, dass Sie mit dem benötigten Fahrzeug erreicht werden kann. Für die Speditionen unzugängliche Lieferadressen übernimmt die **SST** und auch die Spedition keine Verantwortung. Eventuelle Zusatzkosten sind zu tragen. Muss zum Beispiel aufgrund des Volumens der Bestellung ein 40to LKW anliefern muss der Entladeort so gewählt sein dass der LKW diesen auch erreichen und dort wieder wenden kann. Eine Lieferadresse, die nur über Bergstraßen/Forstwege erreicht werden kann oder auf Grund von Schnee nur schlecht zu befahren ist, ist dem Spediteur gegenüber schlicht unzumutbar.

Die Speditionen behalten sich in solchen Fällen vor die Ware an einem unproblematischen Abladeort zu entladen. Für den Weitertransport kann die **SST** als auch die Spedition in diesen Fällen nicht die Verantwortung bzw. die Kosten übernehmen.

Grundsätzlich sind Kosten und Organisation der Entladungen vom **AG** zu tragen. Der genaue Anlieferungstermin wird dem **AG** rechtzeitig mitgeteilt. Beachten Sie hierzu auch unsere dieser AGB beiliegenden Speditions- und Lieferbedingungen.

Der **AG** ist zur Abnahme der Leistung der **SST** zu dem von diesem genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.

Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Probeabläufen bzw. Generalproben.

Die gilt nicht für die Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim **AG** als fertig gestellt und abnahmefähig gelten. Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kann die Leistung der **SST** aus Gründen, die der **AG** zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden geht die Gefahr am Tage der Leistungserfüllung, spätestens mit Zugang der Fertigstellungsanzeige auf den **AG** über. Eine Fertigstellungsanzeige ist nicht erforderlich sofern der **AG** die Fertigstellung durch Nutzung der Leistung/Ware begonnen hat. Die Leistung der **SST** gilt dann als erfüllt.

Für den Fall dass die Leistung dem Sinne nach Vollbracht ist, allerdings für die Nutzung Wartezeiten - wie z.B. für Austrocknung des Betons – abzuwarten sind, geht das Verkehrssicherungsrisiko sowie das Risiko von Schäden jeglicher Art wie z.B. Vandalismus in den Gefahrenbereich des **AG** über auch wenn noch keine Endabnahme gemacht wurde. Dies gilt auch für den Fall der unnötigen Verzögerung der Abnahme durch den **AG**. In diesen Fällen stellt der **AG** die **SST** von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

10.1.) Falls - Aufbau, Betrieb und Wartung von Snowparks vereinbart wurde:

Snowparks sind in der aktuellen Rechtsmeinung als „Sonderflächen im organisierten Skiraum“ einzustufen und unterliegen somit grundsätzlich der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers. Der **AG** versichert dass er auch der Betreiber des Snowparks ist.

Die **SST** übernimmt je nach Art des Auftrags den Auf- und Abbau sowie die Betreuung des Snowparks für den **AG**. Falls im Auftrag/Vertrag die tägliche Prüfung der Strecke sowie Reshapes vereinbart wurden, prüft **SST** täglich den Strecken- Zustand und wird nach erfolgter Wartung der Strecke eine Freigabemeldung an den **AG** abgeben. Erst dann kann der **AG** den Snowpark in Betrieb nehmen.

Die **SST** ist für keinerlei Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ausgenommen dies wurde im Vertrag gesondert vereinbart.

10.2.) Falls - Projektbetreuung und/oder Veranstaltungsleitung vereinbart:

Es wird zwischen der **SST** und dem **AG** vereinbart, dass dies Leistungen der **SST** grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch genommen werden.

Soweit die **SST** im Auftrag eines **AG** seine Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des **AG** zuzurechnen sind, wie z. B. Erfüllungsgehilfen des **AG**, Gäste des **AG** u. ä. anzubieten und zu erbringen hat, stellt der **AG** die **SST** von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die in diesen AGB beinhalteten Haftungsgrenzen übersteigen. Der **AG** verpflichtet sich zugunsten der **SST** gleich lautende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.

Die **SST** übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des **AG** oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Ausgenommen hierbei ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Insoweit stellt der **AG** die **SST** von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom **AG** oder Teilnehmer des **AG** der **SST** gegenüber erhoben werden. Die **SST** haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des **AG** unterliegt.

Soweit die **SST** Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche der **SST** ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. GEMA – Gebühren und andere Bewilligungen sowie Genehmigungen aller Art werden von **SST** im Namen und auf Rechnung des **AG** nach gesonderter Auftragserteilung eingeholt. Die **SST** kann keine Zusicherung auf Erteilung von Genehmigungen (aller Art) gewährleisten. Daher übernimmt sie auch keinerlei Haftung aus Nichterteilung von Genehmigungen.

Der **AG** verpflichtet sich, für die Veranstaltungen eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der **AG** hat Reklamationen bei **Projektbetreuungen und Veranstaltungsleitungen** unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die **SST**) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Ist eine Nachbesserung unserer Leistungen wegen Zeitablaufes (z.B. Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden ausschließlich nur Minderungsrechte zu. Diese Punkte sind auch dann gültig wenn die **SST** als Veranstalter in Kooperation mit dem **AG** auftritt

10.3.) Falls - eine Vermittlungstätigkeit vereinbart:

Falls die **SST** als Vermittler von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige **AG**, die von **SST** hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften oder Folgegeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des **AG** ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die **SST** so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von **SST** vermittelt worden. Die **SST** hat in

diesem Fall Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vermittlungsprovision, aber auf jeden Fall in der Mindesthöhe von 15 % vom jeweiligen Nettoauftragswert.

Soweit die **SST** Verträge zur Durchführung von Veranstaltungen mit Dritten schließt erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und auf Rechnung sowie Vollmacht des **AG**. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern sowie Dienstleistern und Lieferanten.

10.4.) Falls - die Lieferung von Bauteilen zur Verwendung mit Bodenverankerung vereinbart:

Die Verankerung von windanfälligen Bauteilen stellt eine besondere Herausforderung dar. Zum einen sind es die Windverhältnisse des Aufstellortes, zum anderen die naturgemäß unterschiedlichen Bodenverdichtungsverhältnisse sowie Unberechenbarkeit des Ballastgewichtes bei Schnee, welche die **SST** dazu veranlassen für den Einbau von Schlitten, Ankerplatten und den dazugehörigen Bauteilen auf fundamentähnlichen Konstruktionen zur Befestigung von Aufbauten, keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche zu Gunsten des **AG** zu gewähren.

Nutzen Sie unsere Jahrelang gemachten Erfahrungswerte zur Beurteilung über die Verwendung unterschiedlichster Befestigungstechniken. Falls gewünscht sind wir bei der Vermittlung eines Statikers zur Erstellung eines Standsicherheitsnachweises gerne behilflich.

10.5.) Falls – Waren aus unserem Wake- Programm geliefert werden:

Wake – Produkte werden generell nur auf Kundenwunsch gefertigt. D.h. dass bei einem Rücktritt vom Auftrag/Vertrag immer eine 100 % Schadenersatzforderung zu Gunsten der **SST** fällig wird.

Die Verankerung der Obstacles in Gewässern wird grundsätzlich vom **AG** auf eigenes Risiko vorgenommen. Bei der Entladung hat der **AG** darauf zu achten dass die meist sehr großen Teile ohne Schaden abgeladen werden. Wir dokumentieren unsere Verladung sehr genau. Bitte beachten Sie auch dass der Gefahrübergang bei Anlieferung durch Fahrzeuge der **SST** – also keine Lieferung durch Dritte – bereits auf den **AG** übergegangen ist. Die Endmontage sowie eventuelle Demontage zu Lagerzwecken darf nur im Wasser erfolgen. Auftretende Schäden durch falsche Montage oder Demontage sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.6.) Falls – Vermietung von Ware vereinbart: Allgemeine Mietbedingungen

Für von **SST** vermietete Waren gelten zusätzlich zu den AGB nachfolgenden Regelungen. Durch den Auftrag/Vertrag wird dem **AG** das Recht eingeräumt, **SST**- Waren auf die vereinbarte Dauer bestimmungsgemäß zu nutzen. Der **AG** haftet für alle Schäden, die bei der Verwendung der Mietgegenstände entstehen. Nach Beendigung des Vertrages ist der **AG** verpflichtet, die Mietgegenstände vollständig und frei von Verschmutzungen auf seine Kosten und Gefahr versichert an den Firmensitz der **SST** in D - Durach zurückzugeben.

10.7.) Falls – Werkzeuge gekauft wurden - Sicherheitshinweis für den Umgang mit Werkzeugen der SST

Die Werkzeuge von **SST** sind für den professionellen Einsatz produziert worden. Der **AG** bestätigt mit dem Kauf dass er im Umgang mit den Werkzeugen geübt ist und alle Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt. Im Falle eines Unfalls kann **SST** nicht belangt werden. Die Werkzeuge sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren und dürfen nicht von Kindern benutzt werden.

Abnahme

Der **AG** ist zur Abnahme der Mietgegenstände verpflichtet. Er bescheinigt der **SST** die ordnungsgemäße und uneingeschränkt funktionsfähige Übernahme der Mietgegenstände nach Wahl von **SST** schriftlich, z.B. auf einem Lieferschein, Frachtbrief oder einer Übernahmebestätigung. Mietgegenstände sind vom **AG** unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Etwaige Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich zu rügen, andernfalls ist die Geltendmachung von sämtlichen Ansprüchen ausgeschlossen.

Einsatz der Mietgegenstände, Aufbau- und Handlungsanleitungen

Der **AG** ist verpflichtet, sämtliche Anforderungen an den Einsatz der gemieteten **SST**- und sonstigen Waren zu beachten, sowie etwa erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände zu besorgen. Der **AG** hat auf seine Kosten die notwendigen Versicherungen abzuschließen.

Bestimmungsgemäße Nutzung, Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung

Der **AG** verpflichtet sich die Mietgegenstände ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hat den Mietgegenstand in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und etwaige Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies befreit den **AG** nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietpreises.

Verschlechterungen, Abweichungen vom Lieferzustand

Am Ende der Mietzeit vorhandene Verschlechterungen oder Abweichungen vom Lieferzustand der Mietgegenstände, sofern diese nicht auf eine bestimmungsgemäße Nutzung zurückzuführen sind, oder auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung entstanden wären, gehen zu Lasten des **AG**. Der **AG** trägt die Kosten der Reinigung oder Reparatur. Soweit Teile der Auffassung der **SST** nicht repariert werden können oder der Reparaturaufwand den Nettolistenpreis übersteigt, ist die **SST** berechtigt die Rücknahme beschädigter Mietgegenstände abzulehnen und stattdessen Schadensersatz in Höhe des Nettolistenpreises zu berechnen. Der **AG** hat das Recht der **SST** nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden nicht in der berechneten Höhe entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der **AG** an Mietgegenständen technische Änderungen vorgenommen haben.

Zahlungsrückstand, Abholermächtigung

Kommt der **AG** mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Tage in Rückstand, ist die **SST** berechtigt alle Mietverträge mit dem **AG** fristlos außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Herausgabe aller Mietgegenstände geltend zu machen. Dem **AG** steht in diesem Fall kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei einer Kündigung ist die **SST** berechtigt, nach eigener Wahl, entweder alle oder nur Teile der dem **AG** vermieteten **SST**- und sonstigen Waren sofort in Besitz zu nehmen und abzuholen. Des Weiteren ist die **SST**, bzw. von uns beauftragte Dritte, in diesem Fall, jederzeit berechtigt die Grundstücke bzw. Geschäftsräume des **AG** zum Zwecke des Abholens der dem **AG** vermieteten **SST**- und sonstigen Waren zu betreten. Dasselbe gilt, wenn die **SST**- und sonstigen Waren bei Kunden des **AG** abzuholen sind. Zur Vermeidung von unnötigen Kosten ist der **AG** hiermit einverstanden und willigt in dieses Vorgehen ausdrücklich ein.

Sollte sich eine Regelung der Allgemeinen Mietbedingungen inhaltlich mit den Regelungen der AGB widersprechen, so gilt die Regelung der Allgemeinen Mietbedingung vorrangig. Eine Ungültigkeit beider Bedingungen ist im Falle eines Widerspruches daher ausgeschlossen.

11.) Angaben in Verkaufsunterlagen sowie verbindliche schriftliche Auskünfte

Die Verkaufsunterlagen der **SST** enthalten weder Beschaffenheitsangaben, noch Eigenschaftszusicherung. Mündliche Auskünfte der Mitarbeiter von **SST** sind freiwillige Serviceleistungen. Sämtliche mündlichen Äußerungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

12.) Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist D - Kempten (Allgäu).

13.) Datenschutz

Die **SST** erfasst die persönlichen Daten des **AG** ausschließlich zum Zweck, zu dem der **AG** seine Daten zur Verfügung gestellt hat. Der **AG** ist damit einverstanden und ermächtigt die **SST** dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet, gespeichert und ausgewertet werden.

14.) Schlussbestimmung

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Annahme einer solchen Ersatzbestimmung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

ANLAGEN:

- *Speditions- und Lieferbedingungen*
- *Bau-, Wartungs- und Service-Richtlinien-Informationen zu einzelnen Waren*
- *Produkthinweise zur sach- und fachgerechten Nutzung, Instandhaltung + Wartung*